**RICHTERBUND**
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V.

– DER PRESSESPRECHER –

Richter am Amtsgericht Dirk Simon
Amtsgericht Stralsund ▪ Bielkenhagen 9 ▪ 18439 Stralsund

Telefon: 03831 - 257460 ▪ Mobil: 0176 - 48197332
E-Mail: simon@richterbund.info oder pressearbeit@richterbund.info

**PRESSEMITTEILUNG des Deutschen Richterbundes vom 05.05.2015**

# Richterbesoldung in Sachsen-Anhalt verfassungswidrig

## Karlsruhe definiert Kriterien zur Prüfung einer Unteralimentation

Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht hat die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe R 1 für Staatsanwälte und Richter in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2010 für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Der zweite Senat gab dem dortigen Landesgesetzgeber auf, bis zum 1. Januar 2016 verfassungskonforme Regelungen zu schaffen. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe R 1 in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 sowie der Besoldungsgruppe R 3 in Rheinland-Pfalz ab dem 1. Januar 2012 sind von den Karlsruher Richtern hingegen nicht für verfassungswidrig erklärt worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil fünf Kriterien definiert, nach denen künftig zu prüfen ist, ob die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten noch dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht. Es besteht demnach eine widerlegbare Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation, wenn mindestens drei der fünf Kriterien erfüllt sind. Die Kriterien sind erstens ein deutliches Zurückbleiben der Besoldungsentwicklung hinter der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst, zweitens hinter dem Nominallohnindex und drittens hinter dem Verbraucherpreisindex. Als viertes Kriterium ist ein systeminterner Besoldungsvergleich vorzunehmen (Abstandsgebot zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen). Fünftes Kriterium ist ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Bundesländer anzustellen (zulässiger Besoldungskorridor).

Auf einer zweiten Prüfungsstufe kann die Vermutung einer Unteralimentation durch Berücksichtigung weiterer Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden. Zu diesen Kriterien zählen etwa das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und Beanspruchung oder die qualitätssichernde Funktion der Alimentation für die Justiz (Nachwuchsgewinnung).

Auf einer dritten Prüfungsstufe ist gegebenenfalls eine Abwägung mit kollidierenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen wie dem Verbot der Neuverschuldung herbeizuführen. Nur im Ausnahmefall kann eine Unteralimentation verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden, stellten die Richter heraus.

Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle betonte bei der Urteilsverkündung in Karlsruhe, dass „die Entscheidung einstimmig ergangen ist“. Sie schaffe für alle Beteiligten gerade auch in der Zukunft Orientierungssicherheit, ohne politische Entscheidungsspielräume zu sehr einzuengen.

Der Vorsitzende des Landesrichterbundes M-V Axel Peters erklärte: “Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist für die Zukunft gewährleistet, dass die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten nicht mehr von der allgemeinen Lohnentwicklung abgekoppelt wird und die Gehaltsunterschiede zwischen den Ländern nicht weiter auseinandergehen werden. Angesichts der vergleichbaren Besoldungsentwicklung mit Sachsen-Anhalt liegt es aber Nahe, dass sich auch die Besoldung in Mecklenburg-Vorpommern nicht verfassungsgemäß entwickelt hat.“

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesverband des Deutschen Richterbundes (DRB). Der Deutsche Richterbund ist der größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland. 25 Landes- und Fachverbände mit rund 15.500 Mitgliedern vereinigen sich unter seinem Dach. Der Deutsche Richterbund vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Regierungen, Parlamenten und Öffentlichkeit.